



Beitragsordnung des SV Haldern 1920 e.V.

www.sv-haldern.de

Anschrift der Geschäftsstelle: Streufswiese 1, 46459 Rees-Haldern

Bankverbindungen:

Volksbank Emmerich-Rees eG – BLZ: 358 602 45 – Konto: 520 0751 010

IBAN: DE58358602455200751010 – BIC: GENODED1EMR

Stadtsparkasse Emmerich-Rees – BLZ: 358 500 00 – Konto: 161 158

IBAN: DE9435850000000161158 – BIC: WELADED1EMR

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Vereinssatzung.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Regelungen

a) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Laut Beschluss vom 31.5.2010 gelten ab Kalenderjahr 2011 folgende Beitragssätze:

Jahresbeiträge	Grundbeitrag	+ Fußball	+ Handball	+ Tennis	+ Turnen Volleyball Lauffreife Veteranen
	Passiv Aktiv	Aktiv	Aktiv	Aktiv	Aktiv
Jugendliche bis 21 Jahre	€ 36,00	€ 33,00	€ 30,00	€ 42,00	€ 6,00
Erwachsene	€ 48,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00	€ 12,00
Ehepaare	€ 81,00	€ 90,00	€ 93,00	€ 129,00	€ 18,00
Familien <i>(ab 3 Personen, mindestens ein Elternteil, Kind(er) bis 21 Jahre)</i>	€ 81,00	€ 90,00	€ 93,00	€ 159,00	€ 21,00

b) Über die Höhe von übrigen Beiträgen und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Diese sind die folgt festgelegt:

Einmalige Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt	€ 5,00
Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen	€ 3,00
Mahngebühren und Kosten für eine unberechtigte Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.	
Für die Erinnerung an die Beitragszahlung	€ 3,00
1. Mahnung	€ 3,00
2. und letzte Mahnung	€ 5,00
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten	

c) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Status-, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

e) Der Jahresbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, Bei unterjähriger Neuanmeldung wird die monatsgenaue Beitragshöhe ermittelt und im Folgemonat nach Anmeldung dem Zahlungspflichtigen belastet.

f) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum auf der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt.

g) Der SV Haldern übernimmt erst Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, automatisch als volljährige Mitglieder und fallen dadurch nicht mehr in den Familienbeitrag.

h) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 6 der Vereinssatzung. Ein Austritt ist schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.